

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

27. Januar 2026

Michel Piot, Direktwahl +41 62 825 25 06, michel.piot@strom.ch

Stellungnahme zur Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung) Stellung nehmen zu können.

Der VSE anerkennt, dass aufgrund des Wechsels vom Zweipreis- auf das Einpreismodell bei der Bestimmung der Ausgleichsenergiokosten ein Systemwechsel erfolgt, den es in der Verordnung abzubilden gilt.

Die Vorgehensweise des BFE erscheint aber übereilt. Es wäre zielführender gewesen, wenn die Branche bei den Überlegungen im Vorfeld zur Vernehmlassung einbezogen worden wäre. Damit hätte eine möglichst tragfähige und abgestützte Lösung für die Umsetzung auf das Einpreismodell erzielt werden können. Bei einer Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates werden Kraftwerksbetreiber Mühe bekunden, einen Dienstleister zu finden, da das Bewirtschaftungsentgelt das eingegangene Risiko des Dienstleisters nicht mehr vergütet.

Der VSE fordert deshalb eine zweijährige Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2027. In der ersten Phase sind Erfahrungen mit dem Einpreismodell zu sammeln; dabei ist das Bewirtschaftungsentgelt bestehend aus einem fixen und einem variablen Anteil für sämtliche Technologien beizubehalten. Basierend auf den erzielten Erfahrungen ist in einer zweiten Phase die Verordnung so anzupassen, dass sie dem Zweck der Direktvermarktung und dem neuen Einpreismodell gerecht wird.

Fachliche Verankerung des Vorschlages des Bundesrates

Der Verordnungsänderung liegt ein Gutachten des BFE zugrunde, das mit der Historie (und dem damit bis Ende 2025 noch gültigen Regime) Abschätzungen zum neuen Regime (mit dem Einpreismodell) macht. Diese Extrapolation der Historie auf die Zukunft wird vom VSE angezweifelt und nachfolgend ausgeführt.

Es mag stimmen, dass der langfristige Erwartungswert der Ausgleichsenergiokosten für den gesamten Schweizer Produktionspark mit dem Einpreismodell ungefähr null beträgt. Diese Argumentation stimmt aber nicht für das Portfolio eines Dienstleisters im Allgemeinen und für eine einzelne Produktionsanlage im Speziellen. Unberücksichtigt bzw. unvergütet bleibt mit der Streichung der vorgeschlagenen variablen Komponente des Bewirtschaftungsentgelt zudem das Streuungsrisiko der Ausgleichsenergiokosten.

Das Gutachten behauptet, dass nur Photovoltaik in das «Common-Shocks»-Regime fällt. Dieser Aussage stimmt der VSE nicht zu, da einerseits grossflächige Wetterphänomene (Beispiel grosse Gewitterzellen) zu «Common Shocks» der gesamten Laufwasserkraft führen können und andererseits Föhnereignisse und regionale Gewitter zu erheblichen Auswirkungen auf die vorhergesehene Produktion von Laufwasserkraftwerken und Windkraftanlagen führen können – und zwar in beide Richtungen (deutlich höhere Produktion als erwartet bzw. ausfallende Produktion aufgrund von notwendigen Abschaltungen).

Im Gutachten wird der Fall eines Ausfalls eines grossen Kraftwerkes nicht weiter berücksichtigt. Damit wird vernachlässigt, dass ein solches Ereignis in Kombination mit einem regionalen Wetterphänomen zu hohen Ausgleichsenergiokosten für KEV-Kraftwerke führen kann. Dies zeigt auch, dass das Risikoprofil für den Dienstleister – beispielsweise aufgrund eines unerwarteten Ausfalls einer Anlage – nicht symmetrisch, sondern asymmetrisch verteilt ist und folglich zwingend in geeigneter Weise im Bewirtschaftungsentgelt zu berücksichtigen ist.

Weitere Bemerkungen

Mit der neuen Regelung wird das Modell des Dienstleisters (Direktvermarkters) unattraktiv, da mit dem Wegfall des variablen Teils das eingegangene Risiko des Dienstleisters nicht abgedeckt wird. Dies gefährdet unmittelbar die Marktfähigkeit erneuerbarer KEV-Anlagen und untergräbt die Wirksamkeit der Förderinstrumente für erneuerbare Energien. Es ist also zu befürchten, dass Kraftwerksbetreiber keinen Dienstleister mehr finden.

Bei vielen Kleinlaufwasserkraftwerken beobachtet man eine Diskrepanz zwischen dem Referenz-Marktpreis und den durchschnittlichen realisierbaren Einnahmen aus dem Spotmarkt. Das heisst der Referenz-Marktpreis ist für diese Anlagen kein repräsentativer Mittelwert der durchschnittlichen Einnahmen¹. Dies führt dazu, dass die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Spotmarkterlös und dem Referenz-Marktpreis für diese Anlagen negativ ist und damit zu einer Schlechterstellung führt. Dies liegt daran, dass es grössere KEV-Wasserkraftwerke gibt, die eine Speichermöglichkeit aufweisen, was zu einer Verzerrung bei der Bildung des Referenz-Marktpreises führt, worunter viele kleine Laufwasserkraftwerke zu leiden haben. In der Vergangenheit hat die variable Komponente des Bewirtschaftungsentgelts geholfen, dieses Produktionsprofilrisiko auszugleichen.

Forderung des VSE

Mit der Anpassung auf ein Einpreismodell bei der Bestimmung der Ausgleichsenergiepreise ändert sich das Regime grundsätzlich. Daraus lässt sich ableiten, dass Überlegungen und Abschätzungen basierend auf der Historie (wie sie im Gutachten des BFE präsentiert werden) sich nicht ohne Weiteres auf ein neues Regime

¹ Zwar hat sich die Situation mit der Einführung des monatlichen RMP verbessert, ist aber aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten dieser Kraftwerke immer noch ausgeprägt.

übertragen lassen. Es ist anzunehmen, dass Bilanzgruppen sich mit dem neuen Regime anders aufstellen werden als bisher – dazu sollte man erste Erfahrungen sammeln, bevor bereits reguliert wird.

Die Verordnung tritt de facto mit der Übergangsbestimmung bereits am 1. Januar 2026 in Kraft. Dies ist zweifach problematisch: 1) die abgeschlossenen Verträge zwischen Anlageneigentümer und Dienstleister können nicht (in dieser Frist) geändert werden; 2) ein Ändern der Verträge auf den frühestmöglichen Zeitpunkt (gemäss Vertragsbedingungen) oder auf Basis der Regulatory Change Clause ist aber auch nicht umsetzbar, da nicht bekannt ist, was am Schluss in der Verordnung stehen wird.

Der VSE fordert deshalb eine zweijährige Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2027. In der ersten Phase (mindestens 6 Monate) sind Erfahrungen mit dem Einpreismodell zu sammeln; dabei ist das Bewirtschaftungsentgelt bestehend aus einem fixen und einem variablen Anteil für sämtliche Technologien beizubehalten. Basierend auf den erzielten Erfahrungen ist in einer zweiten Phase die Verordnung so anzupassen, dass sie dem Zweck der Direktvermarktung und dem neuen Einpreismodell gerecht wird. Während dieser Übergangsphase hat das Bewirtschaftungsentgelt weiterhin für alle Technologien aus einem fixen Teil für die Vermarktungskosten und einem variablen Teil für die Ausgleichsenergiekosten zu bestehen, wobei für den variablen Teil ein Minimum zu definieren ist, das dem Wert aus dem Jahr 2023 entspricht. Die Details sind dem Anhang zu entnehmen. Aufgrund der notwendigen Vertragsverhandlungen zwischen Dienstleister und Kraftwerksbetreiber ist der finale Verordnungstext spätestens Ende Juni 2027 zu publizieren.

Im Weiteren fordert der VSE, dass die Preisbildung beim Referenz-Marktpreis überprüft wird und mit den Betreibern Vorschläge ausgearbeitet werden, die die Problematik der Nichtrepräsentativität des Referenz-Marktpreises für ein durchschnittliches KEV-Laufwasserkraftwerk adressieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'I. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie



Anhang

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

1 Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh.

2 Für Photovoltaikanlagen in der Direktvermarktung wird pro kWh eingespeiste Elektrizität zusätzlich vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten ausgerichtet.

3 Die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiekosten entspricht dem Maximum aus den durchschnittlichen Ausgleichsenergiekosten pro kWh Elektrizität, die im entsprechenden Quartal aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeist wird, und der in Abs. 5 festgehaltenen technologiespezifischen Risikoprämie.

4 Die Ausgleichsenergiekosten für die aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeiste Elektrizität werden auf der Grundlage einer vereinfachten Prognose ermittelt und mit dem Faktor von 0,4 multipliziert. Die vereinfachte Prognose basiert auf der am Vortag aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeisten Elektrizität.

5 (neu) Aufgrund der Varianz der Ausgleichsenergiekosten beträgt das Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten von Photovoltaikanlagen mindestens 1,13 Rp./kWh.

6 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiekosten vierteljährlich.

Art. 108d streichen

Art. 108d (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Bis zum 31. Dezember 2027 gilt Art. 26 Abs. 2 bis Abs. 5 sinngemäss auch für alle anderen Produzenten in der Direktvermarktung. Die Ausgleichsenergiekosten für die aus allen lastganggemessenen Produktionsanlagen eingespeiste Elektrizität werden auf der Grundlage einer vereinfachten Prognose ermittelt und mit dem Faktor von 1,0 multipliziert. Aufgrund der Varianz der Ausgleichsenergiekosten beträgt das Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten von

- a. Windenergieanlagen mindestens 1,13 Rp./kWh;
- b. Wasserkraftanlagen mindestens 0,49 Rp./kWh;
- c. KVA mindestens 0,2 Rp./kWh;
- d. übrigen Biomasseanlagen: 0,49 Rp./kWh.

